

II-4806 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/299-Pr.2/91

A-1031 WIEN, DEN. 11. Februar 1992.....
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

2119 IAB

1992 -02- 11

zu 2135 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfmayr und Genossen haben am 11. Dezember 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2135/J betreffend Nichttätigkeit der ArgeV und Reduzierung des Getränkeverpackungsmülls gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Nachdem die in der gültigen Zielverordnung innerhalb der vorgelegten Frist (31.12.1991) festgelegten Wiederverwendungsquoten offensichtlich durch die ArgeV nicht erreicht werden kann, wann werden Sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Pfandverordnung hinsichtlich der betroffenen Getränkeverpackungen erlassen?
2. Wann wird die Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Steigerung der Mehrweganteile von Getränkeverpackungen, die Sie im September 1991 vorgestellt haben, in Kraft treten?
Welche Wiederbefüllungsquoten werden dabei für Wein, Milch, Bier, Mineralwasser, alkoholfreie Erfrischungsgetränke und Fruchtsäfte festgelegt werden?

- 2 -

Wird dadurch im gesamten Bundesgebiet nach dem Muster der BRD eine Wiederbefüllungsquote für die Getränke Bier, Mineralwasser, Quellwasser, Tafelwasser, Trink- und Heilwasser, Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte und Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure, Wein (ausgenommen Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine) von zumindest 72 % erreicht werden?

ad 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen aus Getränkeverpackungen legt fest, daß bis zum 31. 12. 1991 folgende nachzuweisende Wiederverwendungsanteile zu erreichen sind:

Bier	90 %
Mineralwässer	90 %
Alkoholfreie Erfrischungsgetränke	60 %
Fruchtsäfte	25 %

Dies bedeutet aber auch, daß nach dem 31. 12. 1991 die Wiederverwendungsanteile nicht unter diese Prozentsätze zurückgehen dürfen. Es muß dafür aber ein gewisser Bemessungszeitraum abgewartet werden, um Aussagen über das Erreichen oder Nichterreichen dieser Prozentsätze treffen zu können. Dies wird durch ein anerkanntes Marktforschungsinstitut überprüft. Zur Ausführung einer wissenschaftlich anerkannten Arbeit muß allerdings ein gewisser Zeitraum eingeräumt werden, wobei das Ergebnis bis spätestens 31. Mai 1992 vorliegen soll.

ad 2

Die Verordnungsentwürfe über die Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten, über die Festsetzung von Zielen zur Erfassung von Verpackungsabfällen sowie über die Festsetzung von Zielen zur Steigerung der Mehrweganteile von Getränkeverpackungen sind

- 3 -

auf Grund ihres Zusammenhanges als Einheit anzusehen. Demgemäß sollten diese zum ehest möglichen Zeitpunkt und gleichzeitig erlassen werden.

Die im Verordnungsentwurf über die Festsetzung von Zielen zur Steigerung der Mehrweganteile von Getränkeverpackungen vorgesehenen Wiederbefüllungsquoten sind:

Für 31. 12. 1994:

Wein	50 %
Milch	40 %
Bier	90 %
Mineralwässer	90 %
Alkoholfreie Erfrischungsgetränke	60 %
Fruchtsäfte	40 %

Für 31. 12. 1996:

Wein	60 %
Milch	60 %
Bier	90 %
Mineralwässer	95 %
Alkoholfreie Erfrischungsgetränke	70 %
Fruchtsäfte	60 %

Die in der Verpackungsverordnung der BRD vorgegebene Wiederbefüllungsquote von 72 % wird durch die je nach Getränkeart unterschiedlichen Wiederbefüllungsquoten des oben zitierten Verordnungsentwurfes auch in Österreich erreicht, wahrscheinlich sogar überschritten werden.

